

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2020
nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG**

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteg 1, 80331 München,

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **BKK Landesverband Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

die **IKK classic,***
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

die **KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Postfach 101320, 34013 Kassel

die **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,

Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt

schließen die nachstehende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG für das Jahr 2020 beträgt 59,57 Euro.
2. Der Ermittlung des Ausbildungszuschlages 2020 liegen für den Abrechnungszeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020 Fälle in Höhe von 1.192.185 zu Grunde.
2. Im Bereich des KHEntgG gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109003.
3. Im Bereich der BPfIV (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200010 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200010.

§ 2

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. August 2020, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung vor dem 01.08.2020, 00:00 Uhr begann, ist kein Ausbildungszuschlag 2020 in Rechnung zu stellen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2020.

5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
- 5.1 Bei allen Krankenhäusern, die unter die BPfIV fallen, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2020 maßgebend.

§ 3

Ausgleiche

1. Bei der Kalkulation für den Pflegeausbildungsfonds Bayern für das Kalenderjahr 2020 (prospektiv) wurde der Verwaltungskostenpauschale die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Nach Auskünften durch das Finanzamt München ist dieser Ansatz nicht vorzunehmen und der Finanzierungsbedarf entsprechend anzupassen. Die Rückabwicklung des Betrages von 136.381,08 Euro erfolgt mit der Ausgleichsberechnung des Jahres 2020 im Jahr 2021.
2. Ergibt sich bei der Rechnungslegung der PAF im Jahr 2020 aus der Abrechnung des Ausbildungszuschlags ein Differenzbetrag, wird dieser im folgenden Finanzierungszeitraum ausgeglichen. Es gilt § 17 Abs. 2 PflAFinV (Spitzausgleich).

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020. Kann erst nach dem 31. Dezember 2020 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

§ 5

Bescheid durch die PAF GmbH, Klageverfahren der Krankenkassen und der PKV

Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle nach § 36 PflBG in Bayern vom 17.09.2019 über die Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 S. 2 PflBG haben die Antragsgegner in diesem Verfahren (Kostenträger) Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erhoben (Az. RO 6 K 19.2039). Somit steht der Finanzierungsbedarf im Sinne des § 32 Abs. 1 PflBG, die Höhe der Ausgleichszuweisungen an die Einrichtungen der theoretischen Ausbildung nach § 34 Abs. 4 PflBG und damit auch die Höhe des hier vereinbarten Zuschlags nach § 33 Abs. 3 PflBG unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der gerichtlichen Überprüfung des Schiedsspruchs.

Für den Fall, dass der dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Bescheid der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH für das Vereinbarungsjahr 2020 durch einen neuen Bescheid der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH für das Vereinbarungsjahr 2020 ersetzt oder geändert wird, vereinbaren die Parteien diese Vereinbarung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

München, 22. Juli 2020



Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020



Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Verband der privaten
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Krankenversicherung
Bayern Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Knappschaft Regionaldirektion München

BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

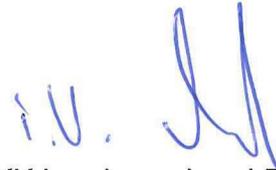
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München



BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München

BKK Landesverband Bayern



IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

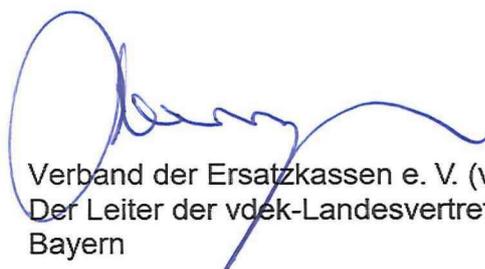
München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern

München, 22. Juli 2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern



Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern